

# Allgemeine Preise der Grundversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität

Gültig ab 01.01.2020

Die Energieversorgung Sylt GmbH (EVS) stellt elektrische Energie gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I Nr. 50 S. 2391) und den ergänzenden Bedingungen zur Verfügung.

## 1 Übersicht

- 1.1 Die Allgemeinen Preise der Grundversorgung setzen sich zusammen aus:
- > syltstrom natur basis (Ziffer 3.1),
  - > syltstrom natur basisZ (Ziffer 3.2),
- 1.2 Das sich aus den Preisen ergebende Stromentgelt erhöht sich um die Umsatzsteuer (Ziffer 7).

## 2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Abrechnungsjahr ist ein zusammenhängender Zeitabschnitt von 365 Tagen.
- 2.2 Ableseperiode ist die in Tagen ausgedrückte Zeitspanne zwischen zwei aufeinanderfolgenden Ablesezeitpunkten der Messeinrichtungen. Von „Ableseperiode“ wird auch dann gesprochen, wenn der Stromverbrauch während der betreffenden Zeitspanne durch die EVS geschätzt worden ist.
- 2.3 NT-Verbrauch („NT“ = Niedertarif) ist die vom Kunden in einer Ableseperiode während der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit in kWh. Die Schwachlastzeit dauert zusammenhängend 10 Stunden, innerhalb der Zeit von 21:00 Uhr bis 07:00 Uhr, in den Monaten Januar bis März und Oktober bis Dezember. In den übrigen Monaten dauert die Schwachlastzeit zusammenhängend 11 Stunden, innerhalb der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr.
- 2.4 HT-Verbrauch („HT“ = Hochtarif) ist die vom Kunden in einer Ableseperiode außerhalb der NT-Zeit bezogene elektrische Arbeit in kWh.
- 2.5 Gesamtstromverbrauch ist die gesamte vom Kunden in einer Ableseperiode bezogene elektrische Arbeit in kWh.
- 2.6 Der Arbeitspreis ist der in Cent/kWh angegebene Preis für den Stromverbrauch des Kunden während einer der Tarifzeiten gemäß Ziffer 2.3 bis 2.4 bzw. für den Gesamtstromverbrauch gemäß 2.5.
- 2.7 Der Grundpreis beinhaltet u. a. eine jährliche Abrechnung.

## 3 Preise

### 3.1 syltstrom natur basis

		netto*	brutto**
Arbeitspreis	Cent/kWh	27,13	32,28
Grundpreis	Euro/Monat	6,44	7,66

### 3.2 syltstrom natur basisZ

Für Kunden mit überdurchschnittlichem Verbrauch in der Niedertarifzeit (NT)

		netto*	brutto**
Arbeitspreis HT	Cent/kWh	27,97	33,29
Arbeitspreis NT	Cent/kWh	23,39	27,83
Grundpreis	Euro/Monat	6,95	8,27

Die Allgemeinen Preise der Grundversorgung gelten gleichfalls für die Ersatzversorgung von Haushaltskunden.

### 3.3 Unterjährige Abrechnung

Der Grundpreis beinhaltet eine jährliche Abrechnung in einem zeitlichen Abstand von ca. 12 Monaten. Für jede weitere Abrechnung gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 EnWG ist eine gesonderte Vereinbarung notwendig. Der Grundpreis erhöht sich dann um 15,00 € netto bzw. 17,85 € brutto für jede weitere Abrechnung.

## 4 Preiseinstufung

### 4.1 Einstufung in syltstrom natur basis und syltstrom natur basisZ

4.1.1 Im Rahmen dieser Allgemeinen Preise der Grundversorgung werden die Kunden, bei denen Eintarifzähler bzw. Zweitartifizähler installiert sind, in syltstrom natur basis (siehe Ziffer 3.1) bzw. in syltstrom natur basisZ (siehe Ziffer 3.2) eingestuft.

4.1.2 Der Kunde hat jederzeit das Recht, seine Einstufung selbst zu wählen. Die EVS wird einem solchen Verlangen alsbald nachkommen.

### 4.2 Hinweise für die Einstufung in syltstrom natur basis und basisZ

4.2.1 Bei Einstufung in syltstrom natur basisZ fallen ein höherer Arbeitspreis HT und ein höherer Grundpreis an, die bei wirtschaftlich orientierter Wahl des syltstrom natur basisZ als Eintrittsschwelle zu berücksichtigen sind.

4.2.2 Die Einstufung in den syltstrom natur basisZ ist in der Regel wirtschaftlich vorteilhaft, wenn unter Berücksichtigung der Eintrittsschwelle gemäß 4.2.1 der NT-Verbrauch mehr als 25% des Gesamtstromverbrauchs ausmacht.

4.2.3 Die EVS berät auf Wunsch des Kunden über die für ihn beste Preiseinstufung.

## 5 Abrechnung

### 5.1 Allgemeine Bestimmungen

5.1.1 Die Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung und der Rechenerteilung sind in der StromGVV geregelt.

5.1.2 Der Verbrauch des Kunden wird von der EVS für eine Ableseperiode oder mehrere zeitlich zusammenhängende Ableseperioden in Rechnung gestellt.

### 5.2 Berücksichtigung der abweichenden Dauer von Ableseperiode und Abrechnungsjahr

5.2.1 Für eine Ableseperiode, die kürzer oder länger als das Abrechnungsjahr ist, wird der Grundpreis zeitanteilig in Rechnung gestellt.

5.2.2 Für kurzzeitig genutzte Anschlüsse beträgt in Abweichung von Ziffer 5.2.1 der Grundpreis für die Zeit des einzelnen Anschlusses je angefan- genem 30-Tages-Zeitraum ein Zwölftel der Jahrespreise.

### 5.3 Ableseperiode durch Schätzung

#### 5.3.1 Ändern sich während des Abrechnungsjahres

- die Arbeitspreise,
- die Grundpreise,
- die Umsatzsteuer,
- die Netzentgelte,
- oder sonstige die Strompreise verändernde Umlagen, Steuern und Abgaben, kann der Verbrauch seit der letzten Ablesung der Messeinrichtungen durch die EVS auf der Grundlage von Erfahrungswerten geschätzt werden. Ohne Ablesung der Messeinrichtungen ergibt sich dann für diese Zeitspanne eine Ableseperiode, für welche die Regelungen von Ziffer 5.2 gelten.

5.3.2 Die Regelungen von Ziffer 5.2 über die Ableseperiode kommen auch dann zur Anwendung, wenn statt der Ablesung der Messeinrichtungen eine Verbrauchsschätzung gemäß § 11 (3) StromGVV stattfand.

## 6 Konzessionsabgabe

In den Arbeitspreisen ist die Konzessionsabgabe im Rahmen der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas“ (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 09.01.1992 enthalten.

Die Konzessionsabgabe wird an die von der EVS direkt versorgten Gemeinden mit folgenden Höchstbeträgen entrichtet:

- > innerhalb der Schwachlastzeiten (NT) 0,61 Cent/kWh
- > außerhalb der Schwachlastzeiten (HT) 1,32 Cent/kWh

Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, genießen Vorrang. Die Arbeitspreise werden für die Kunden dieser Gemeinden entsprechend herabgesetzt.

## 7 Stromsteuer und Umsatzsteuer

7.1 Die in Ziffer 3.1. bis 3.3 genannten Arbeitspreise beinhalten die gesetzlich festgelegte Stromsteuer (Regelsteuersatz gem. § 3 StromStG), die von der EVS an das Hauptzollamt abgeführt wird.

7.2 Das gesamte sich nach den Ziffern 2 bis 7.1 ergebende Stromentgelt erhöht sich um die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe. Sie beträgt seit 01.01.2007 19 %.

## 8 Einführung und Änderung der Allgemeinen Preise

8.1 Diese Allgemeinen Preise der Grundversorgung werden für den Stromverbrauch des Kunden ab 01.01.2019 wirksam.

### Wir sind gerne für Sie da:

Energieversorgung Sylt GmbH  
Friesische Straße 53  
25980 Sylt/Westerland

**KundenServiceCenter**  
KundenServiceTeam Tel.: 04651 925-925  
KundenServiceTeam Fax: 04651 925-926  
kundenservice@energieversorgung-sylt.de

**Öffnungszeiten des ServiceCenters**  
Montag–Donnerstag 8–17 Uhr,  
Freitag 8–13 Uhr

**Störungsdienst (kostenlos)**  
Tel.: 08000 925-999